

Kapitel 4

Die Lehre von der Straftat und vom Straftäter

4.1. Straftaten

4.1.1. Begriff und Differenzierung der Straftaten

4.1.1.1. Die wissenschaftliche Auffassung von der Straftat

Während in Kapitel 1 des Lehrbuches Wesen, Ursachen und Struktur der Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung in der DDR behandelt wurden, geht es hier um die Lehre von der *Straftat als bestimmter Handlung eines Menschen*, um das soziale Wesen des Vergehens oder Verbrechenens als *Einzeltat*. Die Lehre von der Straftat untersucht die Beziehungen der Straftat zur sozialistischen Gesellschaft und arbeitet die Merkmale heraus, welche die Straftat von anderen gesellschaftlich negativen Verhaltensweisen (z. B. Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Arbeitsdisziplin, Verfehlungen) unterscheidet.

Die marxistisch-leninistische Strafrechtswissenschaft deckt das soziale Wesen der Straftat auf und begründet theoretisch, weshalb ein bestimmtes Verhalten kriminell ist und strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendig macht. *Sie definiert die Straftat als eine Handlung, die gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist, den politischen und moralischen Grundsätzen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen widerspricht, die Strafgesetze verletzt und nach Maßgabe dieser Gesetze als Vergehen oder als Verbrechen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich zieht.*

Die Lehre von der Straftat ist die wissenschaftliche Grundlage für die gesetzliche Bestimmung des Wesens und der Kriterien der Straftat, wie sie in § 1 StGB erfolgt. Sie gibt eine Orientierung, welche Verhaltensweisen von der Strafgesetzgebung zu Vergehen oder Verbrechen erklärt und mit Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedroht werden.

Die Lehre von der Straftat gibt ferner Anleitung zur Feststellung des Charakters einer begangenen Straftat im einzelnen Verfahren und für die richtige Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die marxistisch-leninistische Lehre von der Straftat geht von der gesellschaftlichen Determiniertheit der Straftat in ihren konkreten historischen Zusammenhängen aus und deckt damit das soziale Wesen der Straftat auf. Solch ein Herangehen entspricht dem Wesen der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und dem Interesse der Arbeiterklasse an der wissenschaftlichen Erkenntnis und Erklärung der gesellschaftlichen Erscheinungen und Zusammenhänge. Folglich ist die wissenschaftliche Offenlegung des sozialen Wesens der Straftat ein notwendiger allgemeingültiger Grundzug der Strafrechtswissenschaft, der Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung sozialistischer Staaten. Die marxistisch-leninistische